

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 47/12 B

L 23 SO 42/12 B ER + L 23 SO 38/12 B PKH (LSG Berlin-Brandenburg)
S 51 SO 2506/11 ER (SG Berlin)

1. ,
2. ,
3. ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Berlin,
Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. April 2012 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **C o s e r i u**
und **D r. L e i t h e r e r**
beschlossen:

Die Beschwerden der Antragsteller gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom 21. Februar 2012 werden als unzulässig verworfen.

Die Anträge der Antragsteller, ihnen für das Verfahren gegen den bezeichneten Beschluss
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, werden abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Antragsteller begehren von dem Antragsgegner im Rahmen eines Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes die Gewährung von Sozialhilfe (Kosten der Unterkunft). Das Sozialgericht Berlin hat den Antrag abgelehnt (*Beschluss vom 18.1.2012*), die dagegen gerichtete Beschwerde hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg zurückgewiesen (*Beschluss vom 21.2.2012*). Hiergegen haben die Antragsteller am 23.3.2012 per Telefax beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt; außerdem haben sie beantragt, ihnen Prozesskostenhilfe (PKH) für dieses Verfahren zu bewilligen.
- 2 Die Beschwerden der Antragsteller sind unzulässig. Der Beschluss des LSG ist nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar (§ 177 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Den Antragstellern steht deshalb auch PKH nicht zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 SGG, § 114 Zivilprozessordnung). Die Verwerfung des Rechtsmittels der Antragsteller erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

